OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602529/7/Sch/RKö

Datum:
Linz, 16. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau A Z, H, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 26. April 2018, GZ: BHPEVerk-2018-30024/6-PT, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 6. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 320 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit Straferkenntnis vom 26. April 2018, GZ: BHPEVerk-2018-30024/6-PT, über Frau A Z wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,04 mg/l.
Tatort: Gemeinde Perg, Gemeindestraße-Ortsgebiet, H
Tatzeit: 23.01.2018, 23:46 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Audi, schwarz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1600,00 Euro	2 Wochen	§ 99 Abs. 1 StVO 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. Nr. I 68/2017

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): ---

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
160,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 1760,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 6. Juli 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der die Beschwerdeführerin, zwei Vertreter der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben.

Zwei weitere zur Verhandlung geladene Zeugen, einer davon der Meldungsleger, sind nicht erschienen. Vom Verwaltungsgericht wurde im Hinblick auf den Meldungsleger nach der Verhandlung recherchiert, dass er die Ladung aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht erhalten hatte und daher nicht in Kenntnis vom Verhandlungstermin war.

3. Folgender Sachverhalt ist nach der Aktenlage und dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung unbestritten:

Die Beschwerdeführerin war mit ihrem Lebensgefährten, der in der Verhandlung als Zeuge vernommen wurde, worauf noch später einzugehen sein wird, zu Gast bei einem Bekannten. Dabei wurde Alkohol in unbekannten Mengen konsumiert. Nachdem es in der Wohnung des Bekannten zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen ihm und der Beschwerdeführerin gekommen war, hat diese die Wohnung verlassen. Ihr PKW war im Bereich der Wohnung abgestellt gewesen und wurde für die Rückfahrt an ihre Wohnadresse auch benutzt. Im Hinblick auf die Lenkereigenschaft liegen konträre Aussagen vor, welche der Beweiswürdigung zu unterziehen sind.

Jedenfalls war die Polizei vom Wohnungsinhaber verständigt worden, dass die Beschwerdeführerin alkoholisiert mit ihrem Fahrzeug weggefahren sei. Zwei Beamte, darunter der Meldungsleger, suchten sie daraufhin zuhause auf und befragten sie in der Angelegenheit. Es wurde mit ihr eine Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt durchgeführt, welche einen Wert von 1,04 mg/l erbrachte. Sodann wurde ihr der Führerschein vorläufig abgenommen.

Die Beschwerdeführerin ist von der belangten Behörde am 31. Jänner 2018 einvernommen worden. Dabei wurde von ihr behauptet, nicht selbst mit dem Fahrzeug nach Hause gefahren zu sein, sondern bloß als Beifahrerin. Lenker sei ihr Lebensgefährte C H gewesen. Er habe das Auto sodann bei ihr zuhause abgestellt und sich vom Fahrzeug entfernt.

Anlässlich der oben angeführten Beschwerdeverhandlung hat die Rechtsmittelwerberin dieses Vorbringen im Wesentlichen wiederholt. Der zeugenschaftlich befragte Lebensgefährte hat ihre Angaben bestätigt. Er habe unmittelbar nach seiner Freundin die Wohnung des Bekannten verlassen, sie sei zu dem Zeitpunkt neben dem Auto gestanden und habe eine Zigarette geraucht. Daraufhin seien sie weggefahren, wobei er der Lenker des Fahrzeuges und sie die Beifahrerin gewesen seien.

4. Der Meldungsleger ist ebenso von der belangten Behörde zeugenschaftlich befragt worden. Er hat dabei Folgendes angegeben:
„Die Angaben von der Anzeige werden vollinhaltlich aufrecht erhalten.
Aufgrund einer Anzeige sind mein Kollege (Ins. B B) und ich zu Frau Z in die H zu ihrer Wohnung gefahren. Dort konnte das vom Anzeiger angegebene Fahrzeug (Audi A4) am Gehsteig vor dem Wohnhaus abgestellt vorgefunden werden.
Frau Z. konnte sodann in der Wohnung angetroffen werden. Sie war allein. Sie wurde aufgrund der Anzeige bzw. des Verdachtes wegen Alkohol am Steuer zum Alkoholtest aufgefordert.
Auf Befragen der Beamten gab die Angezeigte zu, dass sie den PKW von K Richtung Perg gelenkt hat. Sie hat bei der Amtshandlung zu keiner Zeit angegeben, dass ihr Freund, Herr H, das Fahrzeug gelenkt hat und sie Beifahrerin war. Dies wurde den Beamten erst durch die Einspruchsangaben von Frau Z. bekannt."

In der erwähnten Anzeige heißt es in der Rubrik „Angaben des Verdächtigen – Z A":
„Ich war bei zwei Freunden in K. Wir haben dort getrunken. Dann bin ich blöderweise ins Auto gestiegen und nach Hause gefahren. Ich bin kurz bevor die Polizei gekommen ist zu Hause gewesen. Machen sie was sie wollen, is mir sowieso alles egal."

5. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde Folgendes erwogen:

Die Beschwerdeführerin hat bei der polizeilichen Amtshandlung in ihrer Wohnung von ihr unbestrittenerweise mit keinem Wort erwähnt, dass nicht sie, sondern ihr Lebensgefährte der Fahrzeuglenker zum relevanten Zeitpunkt gewesen sei. Ihre Angaben decken sich also vollkommen mit den Schilderungen des Meldungslegers in der Anzeige und in seiner von der belangten Behörde errichteten Zeugenniederschrift. Somit ist dieser Umstand als Faktum gegeben. Laut Polizeianzeige hat sie den Beamten gegenüber einen Besuch bei Freunden in K erwähnt. Dann sei sie „blöderweise" ins Auto gestiegen und nach Hause gefahren. Diese Angaben mussten vom Meldungsleger zwangsläufig so verstanden werden, dass sie selbst und keine andere Person Lenker des Fahrzeuges auf dieser Fahrt gewesen war. Die Beamten vor Ort hatten daher keine Veranlassung, irgendwelche Ermittlungen in eine andere Richtung zu tätigen, stand doch für sie nach den Angaben der Beschwerdeführerin selbst fest, dass diese die Lenkerin war. Erstmals in ihrer Befragung vor der Behörde am 31. Jänner 2018 gab sie an, dass ihr Freund C H das Fahrzeug gelenkt habe. Hier wird auch behauptet, die Beschwerdeführerin habe den Polizeibeamten gegenüber angegeben, ein Freund habe das Fahrzeug gelenkt. Nach der Beweislage kann von dieser Äußerung allerdings nicht ausgegangen werden, zumal die Amtshandlung dann in diese Richtung auch geführt worden wäre. Abgesehen davon ist mit der Bezeichnung „ein Freund" sehr wenig über einen angeblichen Lenker ausgesagt, der bei der Amtshandlung weit und breit nicht zu sehen war bzw. in Erscheinung getreten ist.

Während also der Meldungsleger durchgängig in der Anzeige und auch in seiner zeugenschaftlichen Aussage nachvollziehbar angegeben hat, von einer anderen Person sei bei der Amtshandlung nie die Rede gewesen, vielmehr habe die Beschwerdeführerin ihre Lenkereigenschaft nie in Abrede gestellt, ist die Verantwortung der Letztgenannten nicht schlüssig.

Immerhin hat die Beschwerdeführerin trotz des von ihr behaupteten Umstandes, ihr Lebensgefährte wäre der Lenker gewesen, bei der Amtshandlung zum einen darauf mit keinem Wort hingewiesen, zum anderen hat sie sowohl eine Alkomatuntersuchung absolviert als auch sich den Führerschein widerspruchslos abnehmen lassen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre es nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten gewesen, dass die Beschwerdeführerin auf einen anderen Lenker hinweist. Eine Führerscheinabnahme stellt bekanntermaßen für den Inhaber einer Lenkberechtigung einen gravierenden Vorgang dar, der, wenn vermeint wird, hier würde jemand fälschlicherweise als Fahrzeuglenker angesehen, zu einem entsprechenden Widerspruch führen müsste.

Diese Vorhalte konnte die Beschwerdeführerin anlässlich der Verhandlung nicht einmal halbwegs entkräften, der alleinige Hinweis auf ihre Alkoholisierung ist hier nicht überzeugend. Immerhin hat sie die Führerscheinabnahmebescheinigung entgegengenommen und auch den Alkomatmessstreifen unterfertigt.

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die von einem Beschuldigten bei der ersten Vernehmung gemachten Angaben erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten kommen (VwGH 25.06.1999, 99/02/0076 uva).

Angaben, die zeitlich in einem geringeren Abstand zur Tat gemacht werden, weisen eine höhere Glaubwürdigkeit auf als spätere, sollten erstere auch belastend, letztere hingegen entlastend sein (VwGH 16.11.1988, 88/02/0145 uva).

Nach der hier gegebenen Beweislage muss die Lenkereigenschaft einer anderen Person als der Beschwerdeführerin selbst ausgeschlossen werden.

Nach § 45 Abs. 2 AVG ist eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen, wenn sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist. Es genügt, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 26.04.1995, 94/07/0033).

Wenn nun der zeugenschaftlich bei der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht befragte Lebensgefährte der Beschwerdeführerin behauptet, er sei der Lenker des Fahrzeuges sowohl bei der Hin- als auch bei der hier relevanten Rückfahrt vom

Bekannten gewesen, so steht diese Behauptung in eklatanten Widerspruch zu den oben angeführten Beweisergebnissen und auch zu den Aussagen der Beschwerdeführerin bei der Amtshandlung. Die Angaben des Zeugen stellen also entweder eine Gefälligkeitsaussage dar oder ist ihm in Zusammenhang mit dem hier relevanten Vorfall ein Irrtum unterlaufen, zumal es nach dem Akteninhalt wegen verschiedener Umstände schon zu polizeilichen Amtshandlungen gekommen ist und ihm möglicherweise die Zuordnung des hier relevanten Sachverhaltes aus der Erinnerung nicht mehr einwandfrei möglich war.

6. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 2 bis 6 Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 ‰) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Angesichts des bei der Beschwerdeführerin festgestellten Atemluftalkoholgehalts von 1,04 mg/l war die gegenständliche Strafbestimmung zur Anwendung zu bringen. Die belangte Behörde hat es bei der gesetzlichen Mindeststrafe belassen. Solche Mindeststrafen dürfen, wie der Name schon sagt, bei der Strafbemessung durch die Behörde oder das Verwaltungsgericht nicht unterschritten werden, von der hier nicht relevanten Ausnahme des außerordentlichen Milderungsrechtes des § 20 VStG abgesehen.

Es erübrigen sich sohin weitergehende Ausführungen zur Strafbemessung, auch insbesondere in Hinblick auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin.

Zu II.:

Die Vorschreibung des Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Fragen der Beweiswürdigung sind im Allgemeinen nicht solche im Sinne von grundsätzlicher Bedeutung (VwGH Ra 2016/08/141 vom 23.6.2017 ua.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön